



Nr. III.2 –224/26

ABDRUCK

München, den 13. Januar 2026

BEKANNTMACHUNG
des Vollzugs der Hochschulzulassungsverordnung

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1, § 22, § 4 Abs. 2 Satz 5 Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10. Februar 2020 i. d. j. g. F. ist, soweit gemäß von der Hochschule zum Nachweis geforderte Unterlagen zu den Fristen nach Abs. 1 Satz 1 noch nicht vorgelegt werden können, für die Nachreichung eine angemessene Nachreichfrist zu gewähren, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt.

Im Verfahren zum Sommersemester 2025 wird diese **Nachreichfrist** bei Bewerbungen

- a) für das **erste Fachsemester** des Zweiten Studienabschnitts im Studiengang Medizin bis zum
11. März 2026
- b) und für ein **höheres Fachsemester** in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum
11. März 2026

gewährt.

Antragstellende mit Internationalem Baccalaureate-Diplom müssen gem. § 24 Abs. 3 Satz 8 HZV den Erwerb ihrer Hochschulzulassungsberechtigung durch vorläufigen Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern bis zu dieser Nachreichfrist nachweisen und können den endgültigen Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung bis zum Vorlesungsbeginn nachreichen.

gez.

Leiher

